

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1421

KR.Nr. K 102 / 2009 (VWD)

Kleine Anfrage Amteifraktion Solothurn-Lebern FDP: Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden (06.05.2009); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wir bitten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Situation von Aufgaben, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen und finanziert werden, wie zum Beispiel im Sozialwesen oder im Schulbereich?
2. Gibt es neben dem Sozial- und Schulwesen weitere Bereiche, in welchen die Verantwortung oder die Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt ist und eine Reform angezeigt wäre?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat eine grundlegende Aufgabenreform auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen? Bis wann kann mit einer solchen Vorlage gerechnet werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen von Effizienzsteigerungen und damit von Kosteneinsparungen beim Vollzug, wenn Aufgaben im Rahmen einer Aufgabenreform klar einer staatlichen Ebene zugewiesen würden?
5. Könnte durch eine Änderung der Zuständigkeiten der direkte Finanzausgleich reduziert werden?

2. Begründung

Bei den Staatsaufgaben im Kanton Solothurn gibt es immer noch zahlreiche Aufgaben, bei denen die Finanzierung und Verantwortung für die Ausgestaltung nicht auf der gleichen politischen Ebene angesiedelt sind. So ist im Sozialbereich oder auch bei den Volksschulen die Zuständigkeit für den Leistungsumfang und die finanzielle Verantwortung häufig nicht auf derselben Ebene angesiedelt.

Diese Teilung von Verantwortung für die Leistung einerseits und für die finanzielle Verantwortung andererseits führt sehr häufig zu Lösungen, die weder die eine noch die andere politische Ebene zu befriedigen vermögen. Die administrativen Aufwände für solche Mischlösungen sind ebenfalls grösser.

Mischlösungen widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip grundlegend. Eine periodische Überprüfung der sachgerechten Stufe, auf welcher ein politische Aufgabe gelöst wird, wäre zu begrüssen.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkung

Das Thema Aufgabenreform zwischen Kanton und den Gemeinden (Einwohnergemeinden) ist seit langem Gegenstand von verschiedenen Aktivitäten. Im März 1993 hat der damalige Kantonsrat Peter Kofmel das Thema mit seiner Motion angestossen. In der Folge wurde durch das Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht (IFF) der Universität St. Gallen ein Grobkonzept für eine Aufgabenreform erstellt.¹ Diese Aufgabenreform entwickelte sich danach zum ständigen Prozess. Während der langen Projektdauer wurden zahlreiche Aufgaben hinsichtlich zweckmässiger Aufgabenteilung und Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt: So beispielsweise die Regionalisierung des Bevölkerungsschutzes, die Kommunalisierung der Spitex oder die Kantonalisierung des Zivilstandswesens. Weiter wurde im Jahr 2006² eine Entflechtung im Bildungsbereich (Kantonalisierung der Logopädie und Förderlehrkräfte in der Regelschule, schulpsychologischer Dienst) beschlossen. Aufgrund der Mehrbelastung aus der Einführung des Mittelschulgesetzes wurde bei der Verbundaufgabe öffentlicher Verkehr schliesslich ein neuer Kostenverteiler (Senkung des "Schwellenwertes") zu Gunsten der Gemeinden verabschiedet (2007). Die Aufgabenteilung in der sozialen Sicherheit wurde mit der Inkraftsetzung des Sozialgesetzes im Jahr 2008 abgeschlossen.

Im Jahr 2007 wurde die Federführung für das Projekt "Aufgabenreform" vom Finanzdepartement auf das Volkswirtschaftsdepartement übertragen³. Unter der neuen Federführung prüft die paritätische Kommission aktuell den verbleibenden Handlungsbedarf im Bereich Aufgabenreform. Zwischenzeitlich liegt ein Fachbericht vor. Dieser wird von der paritätischen Kommission zur Zeit beraten. Der Schlussbericht mit den entsprechenden Folgerungen sollte bis zum Herbst dem Regierungsrat vorgelegt werden können.

3.2 Zu den Fragen 1 und 2

Die Fragen 1 und 2 sind Teil der aktuellen Beratungen in der paritätischen Kommission Kanton – Einwohnergemeinden. Der Regierungsrat nimmt deshalb zu den aufgeworfenen Fragen zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellung. Dem Schlussbericht dieser Kommission soll nicht vorgegriffen werden.

3.3 Zu Frage 3

Es ist aufgrund der Vorbemerkungen unter Ziffer 3.1 davon auszugehen, dass ein allfälliger Handlungsbedarf für weitere Aufgabenreformen nicht generell, sondern lediglich in einzelnen Aufgabenbereichen besteht. Sollten weitere Reformen initiiert werden, beabsichtigt der Regierungsrat diese Arbeiten zügig, das heisst im Gleichschritt mit der Reform zum neuen Finanzausgleich im Verlauf dieser Legislatur anzugehen.

3.4 Zu Frage 4

Jede Aufgabenreform hat zum Ziel, öffentliche Aufgaben nach dem Prinzip der Subsidiarität – wenn möglich - dem Kanton oder den Gemeinden zuzuweisen, damit klare, transparente und zweckmässige Verantwortlichkeiten entstehen und Doppelspurigkeiten beseitigt werden können. Damit kann i.d.R. eine ökonomischere Aufgabenerfüllung respektive ein grösserer Handlungsspielraum für den jeweiligen verantwortlichen Akteur (Kanton oder Gemeinden) erwirkt werden.

¹ Grobkonzept zur Aufgabenreform im Kanton Solothurn, Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht, 17. August 1993

² RRB Nr. 2006/1412 vom 11. Juli 2006

³ RRB Nr. 2007/842 vom 22. Mai 2007

Die bisherigen Erfahrungen bezüglich Aufgabenreformen im Kanton zeigen, dass Aufgabenverschiebungen aufgrund der wachsenden Anforderungen eher von den Gemeinden zum Kanton erfolgt sind. Jene Aufgaben, die den Gemeinden übertragen wurden, führten i.d.R. zu einer Regionalisierung der Leistungserbringung (Sozialkreise, Regionale Zivilschutzorganisationen, Schulkreise, Spitexverbände). Es ist davon auszugehen, dass mit diesen neuen Strukturen Effizienzgewinne erzielt werden. Ob auch Kosteneinsparungen realisiert wurden, hängt davon ab, inwieweit die i.d.R. mit jeder Aufgabenreform auch vollzogene Professionalisierung der Leistungserbringung kostenneutral realisiert werden konnte.

3.5 Zu Frage 5

Wenn es zu Aufgaben- und Finanzierungsentflechtungen zwischen Kanton und Gemeinden kommt, ist die daraus resultierende Be- oder Entlastung beim Kanton respektive der Gesamtheit der Gemeinden zu kompensieren. Für solche Kompensationen stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Steuerbezugsverschiebung: Ein Beispiel: Der Kanton erhöht seinen Steuerbezug zur Kompensation seiner Mehrlasten aufgrund der Kantonalisierung einer bestimmten Aufgabe. Dagegen hätten die Gemeinden wegen der Übergabe der Aufgabe an den Kanton im Rahmen ihrer Entlastung die Steuerbezüge zu senken, so dass sich die Steuerbelastung für die Einwohner insgesamt gleich bleibt.
2. Änderung des Kostenverteilers: Der Kostenverteiler bei der Finanzierung einer gemeinsamen Aufgabe¹ zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird entsprechend der Be- und Entlastungssituation korrigiert.
3. Anpassung beim Finanzausgleichsbeitrag: Die Kompensation der Be- und Entlastung erfolgt durch eine Erhöhung, respektive eine Reduktion des Beitrages an den Finanzausgleich beim Kanton, respektive den finanzstarken Gemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Paritätische Kommission Aufgabenreform Kanton – Einwohnergemeinden (15, Versand durch das Amt für Gemeinden)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

¹ Verbundaufgabe wie Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr etc.